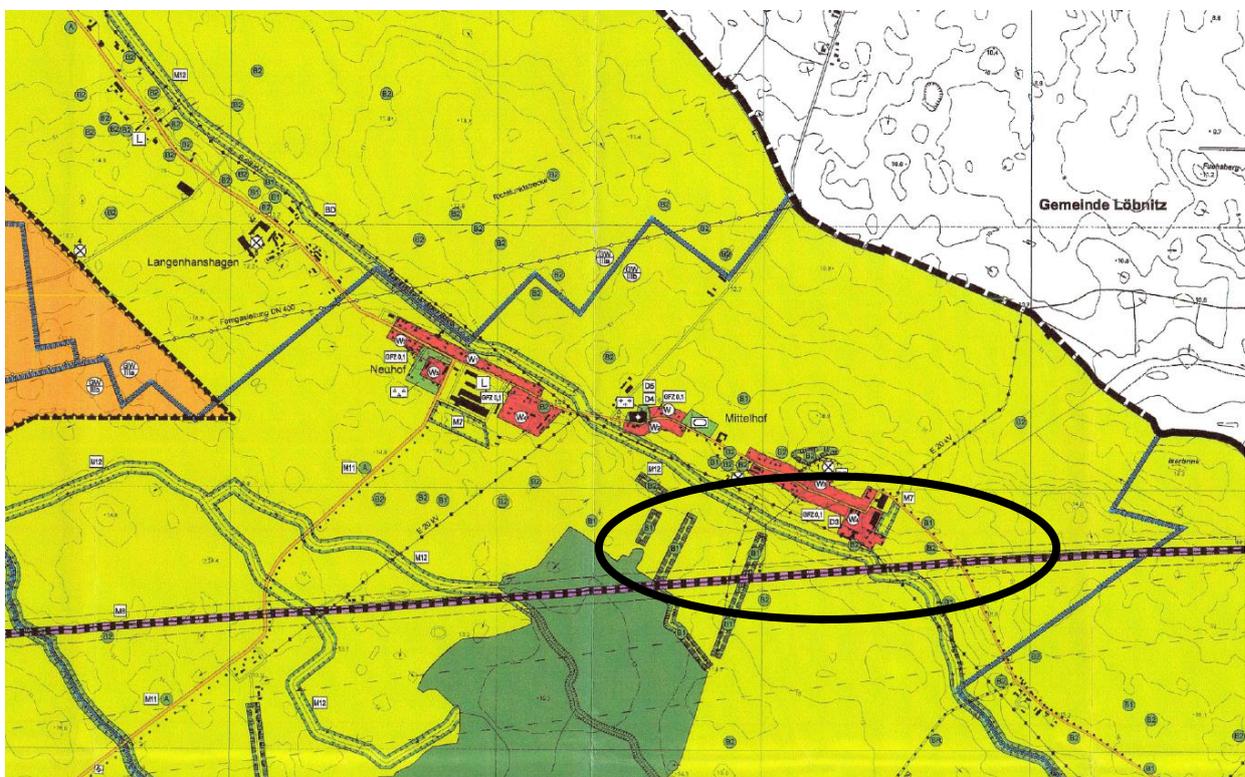


Gemeinde Trinwillershagen

Landkreis Vorpommern- Rügen

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Trinwillershagen

-Teilflächen in Langenhanshagen



Ausschnitt des Flächennutzungsplanes, in Kraft getreten am 19.07.2006.

VORENTWURF

Begründung

Stand: 08.07.2020

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Trinwillershagen

-Teilflächen in Langenhanshagen

Träger des Planverfahrens:

Gemeinde Trinwillershagen

vertreten durch:

Bürgermeister Herr Markawissuk

über

Amt Barth

Teergang 2

18356 Barth

Amt für Bau, Liegenschaften und Kommunalentwicklung

Fachamtsleiter Herr Kubitz

kubitz@amt-barth.de

Sachgebietsleiterin Räumliche Planung/ Bauverwaltung

Frau Hoppenrath

Tel.: 03831 37 147

hoppenrath@amt-barth.de

Räumliche Planung

Frau Piest

Tel.: 03831 37 116

piest@amt-barth.de

Bauleitplanung:

stadtbau.architekten^{nb}, Lutz Braun

freier Architekt und Stadtplaner

Johannesstraße 1

17034 Neubrandenburg

Herr Braun, Herr Rommel

Tel.: 0395 363171-52

braun@stadtbauarchitekten-nb.de

Grünordnungsplanung:

PLANUNG kompakt LANDSCHAFT

Verdiring 6a

17033 Neubrandenburg

Herr Meier-Schomburg

Tel.: 0395/363 10 245

landschaft@planung-kompakt.de

Stand:

08.07.2020

Teil 1

Begründung

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Trinwillershagen - Teilflächen in Langenhanshagen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeines	5
1.1 Planungsanlass und Aufstellungsbeschluss	5
1.2 Verfahren	6
1.3 Kartengrundlage	6
1.4 Rechtsgrundlagen	6
1.5 Bestandteile der Änderungsdarstellung	7
1.6 Geltungsbereich.....	7
2. Lage und Darstellung des Änderungsbereiches	9
2.1 Lage der Gemeinde im Raum	9
2.2 Plangebiet.....	9
3. Ausgangslage und Planungsabsicht	10
4. Einordnung in übergeordnete Planungen	12
4.1 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V).....	12
4.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP).....	12
4.3 Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung.....	13
5. Umweltbelange	14
6. Erschließung und Medien	15
6.1 Verkehrliche Erschließung.....	15
6.2 Medien.....	15
7. Aussagen zu den Immissionen	15
8. Altlastenverdacht	15
9. Hinweise	15

1. Allgemeines

1.1 Planungsanlass und Aufstellungsbeschluss

Planungsanlass

Die Gemeinde Trinwillershagen bestimmt die Flächennutzung auf einzelnen Teilbereichen (Plangebiet) neu. Es handelt sich um Flächen, die zwischen der Ortslage Langenhanshagen und der Bahntrasse liegen.

Bei dem Planungsbereich für die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Trinwillershagen handelt es sich um unbebaute Flurstücke, welche einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen.

Für das Plangebiet soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Langenhanshagen“ gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt werden. In diesem Zusammenhang ist dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB folgend die Vereinbarkeit mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans zu prüfen. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Planungsraum als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die geplante Nutzung als Solarpark lässt sich daraus nicht entwickeln. Insofern soll zur Schaffung einer städtebaulichen Ordnung der Flächennutzungsplan für den in Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert werden.

Der bisher als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Landwirtschaft nördlich der Bahnstrecke Ribnitz – Damgarten – Stralsund im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellte Bereich in der Nähe der Ortslage Langenhanshagen soll Bauland werden und als Sondergebiet entwickelt werden.

Mit der Planung sind folgende Ziele verbunden:

- Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage
- Nutzung erneuerbarer Energien
- Berücksichtigung der Umweltauswirkungen und deren Beachtung bei der Realisierung
- Nutzung einer geeigneten Fläche zur Erzeugung erneuerbarer Energien
- Beitrag zu einer positiven Entwicklung der Gemeinde

Mit der beabsichtigten Ausweisung als sonstiges Sondergebiet wird eine teilweise Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig, da die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung im Flächennutzungsplan dargestellt werden muss. Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB kann mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes auch gleichzeitig der Flächennutzungsplan geändert werden (Parallelverfahren).

Planungsziele

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine PVA – Freianlage auf der Stufe des Flächennutzungsplanes zu schaffen.

Die Gemeinde hat die Entwicklung für diesen Bereich im Ortsbereich neu bestimmt. Durch die Planung wird die Möglichkeit geschaffen, die Nutzung zu ändern. Ein geordneter städtebaulicher Zusammenhang zur Nachbarschaft wird hergestellt.

Ziel der Gemeinde ist die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Darstellung der Nutzung im Plangebiet als sonstiges Sondergebiet, SO, sowie die Berücksichtigung umweltschützender Belange. Daher ist wie oben ausgeführt die Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig geworden. Er wird dem gemeindlichen Entwicklungsziel angepasst.

Die Erschließung ist gesichert. Sie erfolgt über die vorhandenen Gemeindestraßen und weitere Zufahrtswege. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung werden die Aussagen präzisiert.

Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sowie die dafür notwendigen Flächen werden im aufzustellenden Bebauungsplan festgesetzt. Im Zuge des Bauleitplanverfahrens ist zu klären, inwieweit Einwirkungen auf die Schutzgüter bestehen.

Im Rahmen der weiteren Standortprüfung ergaben sich keine Planungs- bzw. Standortalternativen.

1.2 Verfahren

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Trinwillershagen hat in ihrer Sitzung am 11.06.2020 die Einleitung des Planverfahrens der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes parallel mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 „Solarpark Langenhanshagen“ der Gemeinde Trinwillershagen nach § 8 Abs. 3 BauGB beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am.....2020 über den Aushang an den Bekanntmachungstafeln und über die Internetseite des Amtes Barth, <https://www.amt-barth.de/bekanntmachungen/> ortsüblich bekanntgemacht. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 S. 1 erfolgt durch öffentliche Auslegung.

1.3 Kartengrundlage

Als Grundlage für die Darstellung der Planzeichnung dient der Ausschnitt des Flächennutzungsplanes der vom Amt Barth zur Verfügung gestellten Planzeichnung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Trinwillershagen, in Kraft getreten am 19.07.2006.

1.4 Rechtsgrundlagen

Grundlagen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes sind:

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587)
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung PlanZV)** in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG)** vom 29.07.2009 (BGBl 2009 Teil I Nr. 51 S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 13.05.2019 (BGBl. I S. 706)
- **Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz - LPIG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)

- **Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344, 2016 S. 28), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 682)
- **Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz-NatSchAG M-V)** vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern** (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 362)
- **Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467)
- **Landeswaldgesetz (LWaldG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- **Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.98 (GVOBl. M-V S. 12, 247), geändert durch Gesetz vom 12.07.10 (GVOBl. M-V S. 383, 392)
- **Hauptsatzung der Gemeinde Trinwillershagen** vom 27.06.2019, in Kraft getreten am 17.09.2019

Die Gesetze und Verordnungen gelten jeweils in ihrer letztgültigen Fassung zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planes.

1.5 Bestandteile der Änderungsdarstellung

Die Planzeichnung der Darstellung der 3. Änderung besteht aus:

- Teil A: Planzeichnung der Änderungsdarstellung mit Planteil im Maßstab 1:20.000 (Übersichtsplan zur Abgrenzung des Änderungsbereiches), 1:5.000 (Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan) sowie 1:5.000 (Darstellung der 1. Änderung) mit Zeichenerklärung
- Teil B: Begründung.

Der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wird diese Begründung beigelegt, in der Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Änderung dargelegt werden.

1.6 Geltungsbereich

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 3. Änderung ist in der Planunterlage zeichnerisch dargestellt. Begrenzt wird der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes wie folgt:

- im Norden: durch landwirtschaftliche Nutzflächen
- im Süden: durch die Eisenbahnstrecke Ribnitz-Damgarten - Stralsund
- im Osten: Teilfläche 1: durch Biotop, Feldgehölze und Einzelgehöft,
Teilfläche 2: durch Dorfstraße und ein Biotop mit Feldgehölzen,
Teilfläche 3: durch landwirtschaftliche Nutzflächen

im Westen: Teilfläche 1: durch Wald,
 Teilfläche 2: durch Langenhanshäger Bach und Wohngrundstücke
 Teilfläche 3: durch Dorfstraße

Größe des Plangebietes

Das zukünftige Baugebiet befindet sich südlich der Ortschaft Langenhanshagen.
Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Langenhanshagen:

- Flur 11, Flurstücke teilweise: 82, 114, 209
- Flur 15, Flurstücke teilweise 133

Größe des Geltungsbereichs: ca. 58.700 m² (ca. 5,9 ha)

2. Lage und Darstellung des Änderungsbereiches

2.1 Lage der Gemeinde im Raum

Trinwillershagen ist eine Gemeinde im Landkreis Vorpommern-Rügen. Sie befindet sich ca. 15 Kilometer östlich von Ribnitz-Damgarten sowie ca. 15 Kilometer südlich von Barth.

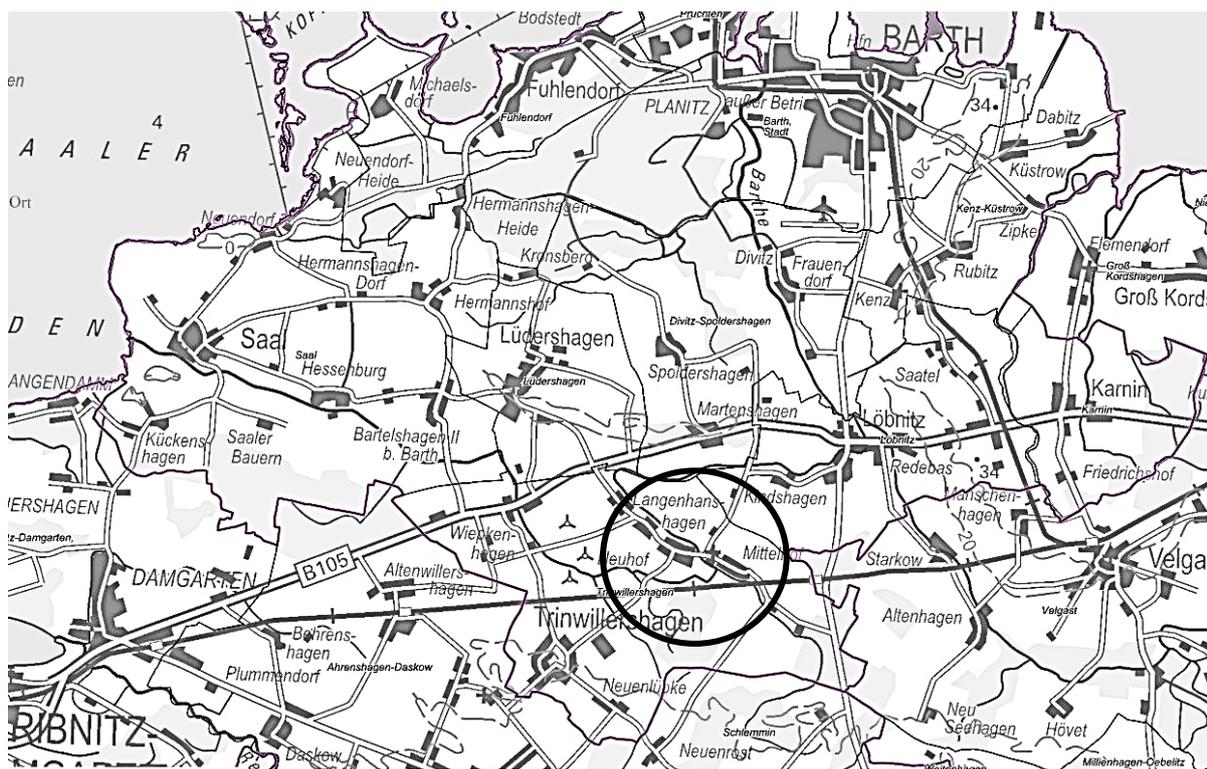
Die Hansestadt Stralsund (Oberzentrum) liegt in ca. 40 km Entfernung und ist die Kreisstadt des Landkreises Vorpommern-Rügen.

Trinwillershagen wird seit dem 1. Januar 2005 vom Amt Barth verwaltet. Trinwillershagen hat 1.134 Einwohner (30. Juni 2019, Quelle: Landesamt für innere Verwaltung, Statistisches Amt). Das Gemeindegebiet umfasst eine Fläche von 34,21 km² (3.421 ha) und befindet sich 18 m ü. NHN.

Trinwillershagen liegt südlich der Bundesstraße 105. Das Gemeindegebiet ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt.

2.2 Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich südlich der Ortslage Langenhanshagen.



Geodatenportal MV, 16.06.2020

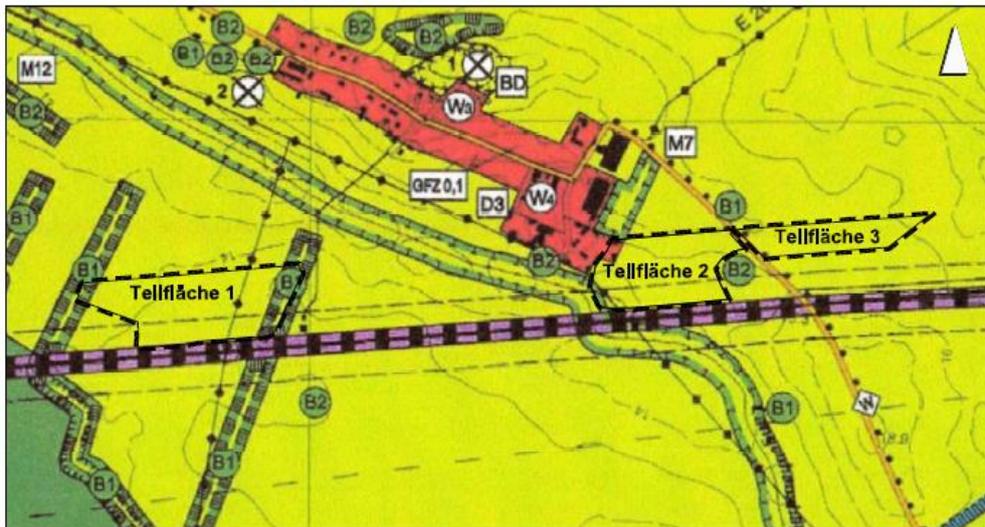
3. Ausgangslage und Planungsabsicht

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Trinwillershagen verfügt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan, der am 19.07.2006 in Kraft getreten ist.

Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan

Maßstab 1 : 7.500



Darstellung der 3. Änderung

Maßstab 1 : 7.500

0 50 100 200 300 400m



Die Flächen des betreffenden Gebietes sind im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde als „landwirtschaftliche Nutzfläche“ dargestellt.

Gem. §8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot).

Die Gemeinde beabsichtigt parallel zu dieser Änderung mit einem Satzungsverfahren über den Bebauungsplan ein sonstiges Sondergebiet, SO PVA, gem. § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BaunVO) zu entwickeln.

Gemeindliche Zielsetzung

Die Gemeinde Trinwillershagen, Landkreis Vorpommern-Rügen, plant die städtebauliche Entwicklung eines 5,9 ha großen Areals für die Errichtung einer Freiflächen-PVA. Es wird der 110 m – Korridor entlang der Bahntrasse genutzt. Die Gemeinde ermöglicht dadurch ein Vorhaben zur Umsetzung der Energiewende.

Die Gemeinde hat sich im Zuge der Planaufstellung mit den Zusammenhängen zur Entwicklung des gesamten Gemeindegebietes auseinandergesetzt.

Vorhandene Bestandsstrukturen

Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich. Es ist umgeben von unterschiedlichen Nutzungen. Im Norden grenzt es kleinräumig an den Siedlungsbereich an. Die Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. Südlich des Planbereiches befindet sich die Bahntrasse.

Auswirkungen

Das Vorhaben hat Auswirkungen auf die Planfläche selbst und auf die Umgebung. Diese Auswirkungen werden in der Planung behandelt und im Planungsprozess des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 weiter präzisierend geprüft. Es werden dort die notwendigen Festsetzungen zur Steuerung getroffen.

4. Einordnung in übergeordnete Planungen

4.1 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)

Das aktuelle Landesraumentwicklungsprogramm M-V trat mit Datum vom 09. Juni 2016 in Kraft. Die Karte des LEP M-V enthält für das Planungsgebiet folgende Darstellung:

Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft

Mit dem in Trinwillershagen geplanten Vorhaben kann ein Beitrag zur Umsetzung der Energiewende geleistet werden. Das LEP M-V widmet sich in der geltenden Fassung aus dem Jahr 2016 in einem eigenständigen Kapitel dem Thema Energie, deshalb soll darauf nachfolgend eingegangen werden.

Im Landesraumentwicklungsprogramm M-V 2016 wird in Kapitel 5.3 Energie auf den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger verwiesen.

Im Abschnitt (9) heißt:

(9) Für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien sollen an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Dabei soll auch die Wärme von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen sinnvoll genutzt werden. Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen effizient und flächensparend errichtet werden. Dazu sollen sie verteilnetznah geplant und insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. (Z)

Dieses Ziel (Z) ist maßgeblich bestimmend für die Standortwahl der Photovoltaikfreiflächenanlage. Der Planungsbereich ist aus diesen Gründen ausgewählt worden.

4.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP)

Seit dem 20.09.2010 ist das Regionale Raumentwicklungsprogramm für die Planungsregion Vorpommern (RREP VP) rechtskräftig.

Die Leitlinien der regionalen Entwicklung für Vorpommern treffen für die Zielsetzung der gemeindlichen Planung zur Aufstellung dieser Planung zu.

In der Karte des RREP VP ist das Plangebiet als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt.

Gegenwärtig befindet sich das RREP VP im Änderungsverfahren.

In der Planungsregion Vorpommern sollen im Rahmen der Energieversorgung zunehmend regenerative Energiequellen genutzt und schrittweise in Ergänzung zur Nutzung herkömmlicher Energieträger ausgebaut werden. Dabei sind Belange von Umwelt- und Naturschutz zu beachten.

Im RREP sind die Gemeinde und umliegende Flächen als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft dargestellt.

Weiterhin heißt es, *„Photovoltaik- Freiflächenanlagen sollen insbesondere auf bereits versiegelten oder geeigneten wirtschaftlichen oder militärischen Konversionsflächen errichtet werden.“* Das Vorhaben geht durch diese Planung darüber hinaus und leistet damit einen weiteren Beitrag zur Energiewende durch Bereitstellung von regenerativen Energien.

Ziele der Raumordnung sind im entsprechenden Programmsatz im RREP festgestellt.

Dort heißt es:

„Von Photovoltaik-Freiflächenanlagen freizuhalten sind:

- *Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege*
- *Tourismusschwerpunkträume außerhalb bebauter Ortslagen*
- *Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie Neubrandenburg-Trollenhagen*
- *regional bedeutsame Standorte für Gewerbe und Industrie*
- *Eignungsgebiete für Windenergieanlagen“*

Die hier genannten Flächen werden durch die Planung nicht betroffen.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um kein Gebiet, dass auf Grund der Ziele der Raumordnung freizuhalten ist. Es handelt sich nicht um Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege.

Es werden insbesondere die sonstigen Belange der Landwirtschaft berücksichtigt. Die Versiegelung ist sehr gering. Festsetzungen dazu werden im verbindlichen Bauleitplan getroffen.

Die Anlage dient der Erreichung der gesamtgesellschaftlichen Ziele der „Energiewende“.

Die folgende Anforderung wird im Zuge dieser Planung beachtet. Im Prozess der Planaufstellung erfolgte eine diesbezügliche Auseinandersetzung.

„Bei der Prüfung der Raumverträglichkeit von PV-Flächenanlagen außerhalb der aufgeführten freizuhaltenden Räume, Gebiete und Standorte sind insbesondere sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Tourismus sowie der Landschaft und der Forstwirtschaft zu berücksichtigen.“

Die Auseinandersetzung wird im Umweltbericht dargelegt.

Im Kapitel 6.5 Energie des RREP VP heißt es im Abschnitt (1):

„(1) In allen Teilen der Planungsregion ist eine bedarfsgerechte, zuverlässige, preiswerte, umwelt- und ressourcenschonende Energieversorgung zu gewährleisten.“

In den Abschnitten (5) und (6)

„(5) Durch Maßnahmen zur Energieeinsparung, zur Erhöhung der Energieeffizienz und die Nutzung regenerativer Energieträger soll die langfristige Energieversorgung sichergestellt und ein Beitrag zum globalen Klimaschutz geleistet werden.

(6) An geeigneten Standorten sollen die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger bzw. die energetische Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen und Abfällen geschaffen werden.“

4.3 Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung

Der Inhalt dieses Punktes wird nach Vorliegen der landesplanerischen Stellungnahme angepasst.

5. Umweltbelange

Der Umweltbericht geht auf die Planung, die Beschreibung der Schutzgüter, die Konfliktanalyse ausführlich ein.

Vermeidungs-, Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen werden durch Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Trinwillershagen bestimmt.

6. Erschließung und Medien

6.1 Verkehrliche Erschließung

Äußere Erschließung

Die Grundstücke sind grundsätzlich bereits durch die Gemeindestraße und weitere Wege erschlossen. Die Feuerwehrezufahrten erfolgen über die Gemeindestraßen.

Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung werden die Aussagen präzisiert.

6.2 Medien

Die Ver- und Entsorgungsleitungen liegen grundsätzlich an, soweit sie benötigt werden.

7. Aussagen zu den Immissionen

Gesetzlich nicht zulässige umweltrelevante Umwelteinflüsse gehen von den geplanten baulichen Anlagen und deren Nutzung in Form von Geräuschen und Geruchsstoffen nicht aus.

Die mögliche Blendung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung behandelt.

8. Altlastenverdacht

Es ist kein Altlastenverdacht bekannt.

9. Hinweise

Hinweise werden nach dem Beteiligungsverfahren und entsprechend der Abwägung durch die Gemeindevertretung ergänzt.

aufgestellt im Juli 2020

Lutz Braun/ Dipl.-Ing. Architekt